

## SATZUNG

Aidshilfe Ahlen e.V., Beratungsstelle für den Kreis Warendorf, Königstr. 9, 59227 Ahlen

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Aidshilfe Ahlen e.V., Beratungsstelle für den Kreis Warendorf.  
Er hat seinen Sitz in 59227 Ahlen.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

(1)  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrts-Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

- Informationen über AIDS-Problematik für die Fachöffentlichkeit sowie für Betroffene und interessierte Mitbürger.
- Koordination laufender Aktivitäten und Initiativen.
- Fördern, Initiieren und Unterstützen von Selbsthilfebestrebungen.
- Informationssammlung und Öffentlichkeitsarbeit.
- Bereitstellen und Vermittlung von Kontaktmöglichkeiten für beteiligte Fachöffentlichkeit, betroffene und interessierte Mitbürger.
- Förderung der Bereitschaft zur Durchführung eines HIV-Tests, bzw. Angebot eines Selbsttests und die Beratung in der Dienststelle.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (5) Mitglieder, die gegen Zwecke und Ziele des Vereins oder Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist den Mitgliedern unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Der Beschluss kann in einer - auch außerordentlichen - Mitgliederversammlung angefochten werden.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7).

Der Verein finanziert sich über Beiträge, Spenden und Zuschüsse.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und bis zu zwei BeisitzerInnen.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsbe-rechtigt, die übrigen Vorstandmitglieder nur gemeinsam. Für Verfügungen über Grundvermögen und für die Eintragung von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch sind die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder erforderlich, von denen mindestens ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sein muss.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorsit-zende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben

nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind, und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.
- (6) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts-, oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladefrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anders bestimmt) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand angehören dürfen, um unvermutet vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a) den Haushaltsplan
- b) Anträge zu den Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf von Grundstücken
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen und Ausstellung oder Girierung an Gesellschaften
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

## **§ 8**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 9

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit :  
der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich. Der Beschluss kann  
nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt  
das Vermögen an die Deutsche Aidshilfe e.V., Wilhelmstr. 138, 10963 Berlin, die es unmittel-  
bar und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat.

Ahlen, den 28. Juni 2019